

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

Zl.: V - 72/42/50

Gänserndorf, den 4. September 1950

Orth a.d.D., Platane,
Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt auf Grund §§ 1, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RSBl. I, S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RSBl. I, S. 1275) die Platane im Park des Schlosses in der Gemeinde Orth a.d.D. als Naturdenkmal.

Gemäß § 17, Abs. 3 des zitierten Gesetzes ist die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmales untersagt. Alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, sind verboten. Als Veränderung gilt auch das Ausasten, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstumes, soweit es sich hierbei nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt. Die Besitzer sind verpflichtet, Schäden oder Mängel am Naturdenkmal unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf anzuzeigen.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

B e g r ü n d u n g :

Die obgenannte Platane hat eine Höhe von 35 m, einen Stammumfang von 6.50 m und einen Kronendurchmesser von 37 m. Das Alter beträgt ca. 200 Jahre.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf schriftlich oder telegraphisch einzubringende Berufung offen.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Baumgartner e.h.

Ergoht an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in O r t h a. d. Donau;
- 2.) die Gemeinde W i e n als Pächter des Schlosses Orth a.d.D.;
- 3.) das Bundesdenkmalamt, W i e n I., Hofburg, Schweizerhof, Säulengastiege;
- 4.) die Bezirksbauernkammer in G r o ß - G ä n s e r s d o r f ;
- 5.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2 in W i e n I.,